

## Empfehlung CM/Rec(2025)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Gleichberechtigung intergeschlechtlicher Menschen

*(Am 7. Oktober 2025 vom Ministerkomitee  
in seiner 1539. Sitzung der Vertretenden der Minister angenommen)*

### Präambel

Das Ministerkomitee, gemäß den Bestimmungen von Artikel 15.b der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1),

In Anbetracht dessen, dass die Mitgliedstaaten des Europarats sich verpflichtet haben, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, „die Konvention“) verankerten Rechte und Freiheiten jeder Person in ihrem Hoheitsgebiet zu garantieren und dass Menschenrechte und Freiheiten universell, unteilbar, miteinander verknüpft und aufeinander bezogen sind und auf alle Menschen, ungeachtet ihrer Geschlechtsmerkmale, Anwendung finden;

Unter Betonung, dass die Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die auf die Verwirklichung der Grundrechte und Grundfreiheiten von intergeschlechtlichen Menschen abzielen, auf den Bestimmungen der Konvention beruhen und diese uneingeschränkt achten sollten, insbesondere das Recht auf Leben (Artikel 2), das Recht, keiner Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Artikel 3), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8) und das Recht, frei von Diskriminierung in Bezug auf die durch die Konvention geschützten Rechte zu leben (Artikel 14);

Eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen (Artikel 3 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes), einschließlich intergeschlechtlicher Kinder, vorrangig zu berücksichtigen ist, dass ein Eingriff im Gesundheitsbereich nur nach vorheriger, freiwilliger und informierter Einwilligung der betroffenen Person oder unter strengen Voraussetzungen mit Einwilligung der sie gesetzlich vertretenden Personen, einer Behörde oder einer gesetzlich vorgesehenen Person oder Stelle durchgeführt werden darf (Artikel 5 ff. des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, SEV Nr. 164) und unter Hinweis auf das Recht jedes Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (Teil I der Europäischen Sozialcharta (revidiert) (SEV Nr. 163) und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);

Eingedenk der Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und der damit verbundenen psychologischen Auswirkungen, denen intergeschlechtliche Menschen infolge medizinischer, einschließlich chirurgischer Eingriffe ausgesetzt sind, die nicht notwendig sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine unmittelbare schwere Schädigung der körperlichen Gesundheit abzuwenden, die in vielen Fällen Säuglinge oder Kleinkinder betreffen, und ohne deren vorherige, freie und informierte Einwilligung durchgeführt werden;

In Anerkennung der schädlichen Praktiken, denen intergeschlechtliche Menschen ausgesetzt waren und weiterhin ausgesetzt sind, der Notwendigkeit, Kontrollmechanismen und rechtliche Verantwortung für den

Schutz der Patientenrechte zu schaffen, und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung erfahren;

In Anerkennung der Tatsache, dass intergeschlechtliche Menschen und die sie gesetzlich Vertretenden weiterhin Schwierigkeiten haben, Zugang zu angemessenen Informationen über den Zweck und die Art medizinischer, einschließlich chirurgischer, Eingriffe sowie über deren Folgen und Risiken zu erhalten; unter Betonung der Tatsache, dass solche Informationen notwendig sind, damit intergeschlechtliche Menschen ihre vorherige, freie und informierte Einwilligung geben können und die sie gesetzlich vertretenden Personen dabei unterstützt werden, gegebenenfalls ihre vorherige, informierte Einwilligung zu erteilen, ohne unzulässiger Einflussnahme ausgesetzt zu sein; und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass intergeschlechtlichen Menschen und die sie gesetzlich vertretenden Personen häufig unvollständige Unterlagen über medizinische, einschließlich chirurgischer, Eingriffe vorgelegt werden, die ohne ihre Einwilligung oder Genehmigung durchgeführt wurden, und dass sie beim Zugang zu diesen medizinischen Unterlagen auf Hürden stoßen;

In Anerkennung der Fortschritte, die in einigen Mitgliedstaaten beim Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der körperlichen Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Menschen, insbesondere Minderjähriger und Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Einwilligung zu erteilen, durch die Verabschiedung von Bestimmungen zu Hassverbrechen, Hassrede und Antidiskriminierung erzielt wurden, die Personen aufgrund ihrer Geschlechtsmerkmale ausdrücklich schützen;

In Anbetracht dessen, dass Fortschritte beim Schutz der Rechte intergeschlechtlicher Menschen eine bedeutende Aufgabe für die Regierungen der Mitgliedstaaten darstellen, und unter Hinweis darauf, dass die Herangehensweisen zur Umsetzung angesichts unterschiedlicher nationaler Rechtsrahmen variieren können, und dass solche Fortschritte nachhaltige Anstrengungen über einen längeren Zeitraum erfordern können;

Unter Hinweis darauf, dass gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (der Gerichtshof) medizinische Eingriffe, die ohne therapeutische Notwendigkeit und ohne Verfahrensgarantien wie die vorherige, freie und informierte Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden, eine Misshandlung darstellen können;

Unter Hinweis auf die unzureichenden Investitionen in menschenrechtsbasierte Forschung und Daten mit einem Fokus auf die Lebenssituation von intergeschlechtlichen Menschen und die Auswirkungen und Folgen medizinischer, einschließlich chirurgischer, Eingriffe, die ohne ihre vorherige, freie und informierte Einwilligung an ihnen vorgenommen werden;

In Anerkennung der einzigartigen Erfahrungen, Herausforderungen und Verletzlichkeiten, denen intergeschlechtliche Menschen ausgesetzt sind, darunter diskriminierende Praktiken, Stigmatisierung, Ungleichbehandlung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung, Gewalt, Hass und andere Formen der Intoleranz, die das körperliche und geistige Wohlbefinden intergeschlechtliche Menschen schwerwiegend und negativ beeinträchtigen und ihre Ursachen in der Pathologisierung, Stigmatisierung und Stereotypisierung in Bezug auf Geschlecht, Sexualität und Gender haben;

Unter Betonung des Mangels an Verständnis und der Prävalenz ungenauer Informationen über intergeschlechtliche Menschen auf sozialer und institutioneller Ebene sowie der Notwendigkeit, Aufklärung auszuweiten und Stigmatisierung entgegenzuwirken;

In Anerkennung der Tatsache, dass eine Reihe von Menschenrechtsfragen, die für intergeschlechtliche Menschen und der Diskriminierung aufgrund des Diskriminierungsgrunds der Geschlechtsmerkmale relevant sind, weitgehend unberücksichtigt geblieben sind, darunter Hasskriminalität und Hassrede, der Zugang zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität sowie mehrdimensionale und intersektionale Formen der Diskriminierung in allen Lebensbereichen, wie beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Sport;

In Anerkennung der wichtigen Rolle der Zusammenarbeit verschiedener Akteure und der entscheidenden Rolle öffentlicher Institutionen, einschließlich Gleichheitsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatlicher Akteure, in der gemeinsamen Bemühung zur Beendigung von Verletzungen der Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen;

In der Erkenntnis, dass jede Maßnahme zur Gewährleistung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen die sinnvolle Beteiligung und Konsultation von intergeschlechtlichen Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erfordert, die sich mit Intergeschlechtlichkeit auf Grundlage der Menschenrechte befassen, insbesondere von Organisationen, die von intergeschlechtlichen Menschen getragen werden;

Unter Hinweis auf die Resolution 55/14 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Gewalt und schädlichen Praktiken gegenüber intergeschlechtlichen Menschen, die am 4. April 2024 verabschiedet wurde;

Aufbauend auf bestehende Verträge des Europarates und anderen relevanten normativen Instrumenten sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs und der Feststellungen und Empfehlungen der Organe des Europarates, insbesondere die Entschließung 2191 (2017) der Parlamentarischen Versammlung „Förderung der Menschenrechte und Beseitigung der Diskriminierung intergeschlechtlicher Menschen“, das Themenpapier des Kommissars für Menschenrechte „Menschenrechte und intergeschlechtliche Menschen“ (2015) und dessen Empfehlungen sowie die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 17 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber LSBTI-Personen, und in Kenntnis der umfassenderen internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards;

Schlussfolgernd, im Lichte der vorstehenden Überlegungen, dass die Verwirklichung des gleichen Schutzes, der gleichen Achtung und der gleichen Wahrnehmung der Menschenrechte für alle intergeschlechtliche Menschen umfassende und gemeinsame Ansätze erfordert,

Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ausreichende Mittel bereitzustellen, um eine umgehende und vollständige Umsetzung der Grundsätze und Richtlinien sicherzustellen, die dieser Empfehlung angehängt sind, damit intergeschlechtliche Menschen ihre Menschenrechte uneingeschränkt ausüben können;
2. insbesondere sicherzustellen, dass umfassende Gesetze, Politiken und andere Schutzmaßnahmen verabschiedet, wirksam umgesetzt und überprüft und relevante Daten im Einklang mit Menschenrechtsstandards erhoben und analysiert werden, um Menschenrechtsverletzungen gegen intergeschlechtliche Menschen zu verhindern, zu erfassen und zu beseitigen;
3. mit relevanten Akteuren, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere von intergeschlechtlichen Menschen getragenen Organisationen, Gleichheitsstellen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, zusammenzuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die relevanten Akteure bei der Umsetzung der im Anhang dieser Empfehlung dargelegten Grundsätze und Leitlinien zu unterstützen;
4. die Ziele dieser Empfehlung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu fördern und mit allen Akteuren in Dialog zu treten und zu kooperieren, um diese Ziele zu erreichen;
5. sicherzustellen, dass diese Empfehlung weitestmöglich in die nationalen, regionalen und Minderheitensprachen übersetzt und möglichst flächendeckend über alle verfügbaren Kanäle an die zuständigen Behörden und Akteuren weitergeleitet werden;
6. regelmäßig den Stand der Umsetzung dieser Empfehlung mit dem Ziel zu überprüfen, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und das Ministerkomitee über die von den Mitgliedstaaten und anderen Akteuren ergriffenen Maßnahmen, die erzielten Fortschritte und verbleibenden Unzulänglichkeiten zu informieren.

*Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2025)7*

**Grundsätze und Leitlinien für einen umfassenden und wirksamen Ansatz zur Gewährleistung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Ausübung der Menschenrechte durch intergeschlechtliche Menschen**

**Geltungsbereich und Definitionen**

1. Die folgenden Grundsätze und Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Akteuren dabei helfen, ein umfassendes Konzept zur Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen umzusetzen, mit denen intergeschlechtliche Menschen konfrontiert sind, und einen wirksamen Schutz ihrer Menschenrechte zu gewährleisten.

2. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass in Bezug auf intergeschlechtliche Menschen eine etablierte, respektvolle und auf Menschenrechten basierende Terminologie verwendet wird und dass diese Definitionen in alle Sprachen korrekt übersetzt werden, um den menschenrechtlichen Prinzipien Rechnung zu tragen. Für die Zwecke dieser Empfehlung finden die nachstehenden Definitionen Anwendung:

a. Der Begriff „Geschlechtsmerkmale“ bezieht sich auf die körperlichen und biologischen Merkmale jeder Person, die mit dem Geschlecht zusammenhängen, einschließlich der inneren und äußeren Geschlechtsorgane, der sexuellen und reproduktiven Anatomie, der Keimdrüsen, der Chromosomen, der Hormone und der Verteilung von Körperbehaarung, Fett und Muskelmasse;

b. Der Begriff „intergeschlechtlich“ bezieht sich auf Personen, die angeborene Variationen der Geschlechtsmerkmale aufweisen, einschließlich chromosomal, gonadaler, anatomischer oder hormoneller Variationen, die vom gesellschaftlichen und/oder medizinischen Verständnis typischer weiblicher und männlicher Körper abweichen.

**I. Recht auf Leben und Achtung der Menschenwürde**

**A. Verbot von Interventionen oder Behandlungen ohne Einwilligung**

3. Die Mitgliedstaaten sollten Rechtsvorschriften erlassen, die ausdrücklich und konkret alle medizinischen Eingriffe in die Geschlechtsmerkmale einer Person, einschließlich chirurgischer, hormoneller und/oder mechanischer Verfahren und anderer Behandlungen, ohne deren vorherige, freie, informierte, ausdrückliche und dokumentierte Einwilligung verbieten.

4. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jeder Eingriff in die Geschlechtsmerkmale von Kindern und anderen Personen, die nach dem Gesetz nicht einwilligungsfähig sind, aufgeschoben wird, bis sie in der Lage sind, ihre Einwilligung zu erteilen, zu verweigern oder zu widerrufen, mit Ausnahme von:

a. Fällen, in denen es notwendig ist, eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine unmittelbare schwere Schädigung der körperlichen Gesundheit abzuwenden, und wenn sich der Eingriff strikt auf das zur Behebung des unmittelbaren medizinischen Bedarfs erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Meinung der Person, an der der Eingriff vorgenommen wird, sollte gebührend berücksichtigt werden, wobei sicherzustellen ist, dass sie ihre Meinung frei und ohne unzulässige Beeinflussung äußern kann. Im Fall eines Kindes ist dessen Meinung in vergleichbarer Weise zu berücksichtigen, und zwar als zunehmend entscheidender Faktor im Verhältnis zu seinem Alter und seinem Reifegrad;

b. Fällen, in denen eine ausreichend reife minderjährige Person ausdrücklich einen medizinischen Eingriff im Zusammenhang mit ihren Geschlechtsmerkmalen beantragt, vorausgesetzt, dass ein klarer Entscheidungsprozess zur Beurteilung solcher Anträge vorhanden ist. Bei diesem Verfahren sollte die Reife der minderjährigen Person von Fall zu Fall beurteilt werden, wobei ihre Wünsche unter Berücksichtigung ihres Wohls sorgfältig abgewogen werden sollten, wobei ihr sich entwickelndes Alter, ihre Reife und ihre Urteilsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Dieses Verfahren sollte gute Absicherungen gegen unangemessene Einflussnahme einschließen und umfassend dokumentiert werden. Unter solchen Umständen sollte das Verfahren den die minderjährige Person gesetzlich vertretenden Personen oder gesetzlich festgelegten Behörden, Personen oder Stellen ermöglichen, einen solchen Eingriff zu genehmigen. Ein vergleichbares Verfahren sollte für erwachsene Personen existieren, die dauerhaft oder langfristig nicht einwilligungsfähig sind. Die Intervention sollte sich strikt auf das beschränken, was von der Person, an der sie durchgeführt werden soll, beantragt wird.

In beiden Fällen sollten die nachstehenden Bedingungen erfüllt werden:

a. die Person, bei der der Eingriff durchgeführt wird, hat diesbezüglich Informationen gemäß § 5 dieses Anhangs erhalten;

b. es liegt eine vorherige, konkrete und dokumentierte Einwilligung durch die gesetzlich vertretenden Personen oder eine Behörde, eine Person oder Stelle vor, die gesetzlich festgelegt ist, und die gemäß § 5 zuvor über den geplanten Eingriff informiert worden sein muss.

5. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Personen, bei denen ein Eingriff in ihre Geschlechtsmerkmale in Betracht gezogen wird, sowie die sie gesetzlich vertretenden Personen in Fällen, in denen sie nicht geschäftsfähig sind, umfassende, verständliche und evidenzbasierte Informationen über den geplanten Eingriff erhalten, einschließlich der medizinischen Gründe, der damit verbundenen Risiken und der kurz- und langfristigen Folgen des Eingriffs, einer Aufschiebung des Eingriffs, des Verzichts auf den Eingriff oder der Durchführung eines anderen Eingriffs.

6. Mitgliedstaaten, die bestimmte Altersgrenzen für die Fähigkeit zur Einwilligung in medizinische Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen festgelegt haben, werden aufgefordert, diese Grenzen zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken.

7. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Personen vor schädlichen Praktiken in Bezug auf ihre Geschlechtsmerkmale getroffen werden, wie beispielsweise körperlichen Untersuchungen und Entblößung ohne therapeutischen oder diagnostischen Nutzen.

## **B. Kontrollmechanismen und gesetzliche Rechenschaftspflicht**

8. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Überwachungs- und Evaluationsmechanismen vorhanden sind, um die Umsetzung der oben genannten Bestimmungen über medizinische Eingriffe in die Geschlechtsmerkmale zu kontrollieren und voranzutreiben.

9. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass entweder die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder spezifische Bestimmungen mit mindestens ebenso strengen Sanktionen auf die in dieser Empfehlung genannten verbotenen Eingriffe in die Geschlechtsmerkmale anwendbar sind und wirksam durchgesetzt werden, auch in Bezug auf Verweise an Rechtsordnungen, in denen solche Verbote nicht wirksam gelten.

## **C. Rechtsschutz und Wiedergutmachung**

10. Die Mitgliedstaaten sollten intergeschlechtlichen Personen, die medizinischen Eingriffen oder Behandlungen unterzogen wurden, die ihre Rechte verletzt haben, einen wirksamen Zugang zur Justiz, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen, angemessene Wiedergutmachung und Entschädigung sowie Garantien gegen eine Wiederholung dieser Handlungen gewähren; das kann öffentliche Entschuldigungen, finanzielle Entschädigungen und, im Einklang mit nationalem Recht, andere Formen der Verantwortlichkeit und Wiedergutmachung umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten auch das Recht auf Information und Wahrheit über Menschenrechtsverletzungen aufgrund von Variationen der Geschlechtsmerkmale gewährleisten und sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt angemessen über solche Menschenrechtsverletzungen und ihre Folgen informiert wird.

11. Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass die Verjährungsfristen es intergeschlechtlichen Menschen ermöglichen, zu einem Zeitpunkt Zugang zu Wiedergutmachung und Entschädigung zu erhalten, an dem sie in der Lage sind, zu verstehen, was ihnen widerfahren ist.

## **II. Recht auf Sicherheit**

### **A. Hasskriminalität und Hassrede**

12. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften zu Hasskriminalität gemäß § 2.b des Anhangs zur Empfehlung CM/Rec(2024)4 zur Bekämpfung von Hasskriminalität auch Geschlechtsmerkmale als geschützten Diskriminierungsgrund beinhalten.

13. Die Mitgliedstaaten sollten in ihre Rechtsordnung Bestimmungen aufnehmen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Hassrede, Hasskriminalität und andere hassmotivierten Vorfälle aufgrund von Geschlechtsmerkmalen oder anderen geschützten Merkmalen, die Geschlechtsmerkmale umfassen, auch in den Medien und im Internet, vorzubeugen, sie zu verbieten und zu bekämpfen, in Einklang mit den Empfehlungen CM/Rec(2022)16 zur Bekämpfung von Hassrede und CM/Rec(2024)4, und sicherstellen,

dass sie solche Vorfälle unverzüglich untersuchen, die Täter zur Rechenschaft ziehen und den Opfern Unterstützung, Schutz und Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewähren.

14. In Einklang mit den oben genannten Empfehlungen des Ministerkomitees sollten die Mitgliedstaaten wirksame Kontrollmechanismen einrichten, um die Verbreitung von Hassrede und Hasskriminalität aufgrund von Geschlechtsmerkmalen oder anderen geschützten Merkmalen, die Geschlechtsmerkmale umfassen, zu erfassen, und Opfern von Hassrede und Hasskriminalität angemessene Unterstützung bieten, wobei ein intersektionaler Ansatz zu verfolgen ist.

#### **B. Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde**

15. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass intergeschlechtlichen Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, angemessene Unterstützung, Schutz und Würde gewährt werden, unter anderem durch die Entwicklung und Umsetzung von Protokollen, die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sind, wie z. B. die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung, Schutz vor Gewalt, angemessene Lebensbedingungen, Privatsphäre und andere wesentliche Bedarfe.

#### **III. Recht auf Asyl**

16. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sicherstellen, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von Geschlechtsmerkmalen als berechtigter Grund für die Beantragung von Asyl und die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach nationalem Recht anerkannt wird. Wenn der Ausdruck „Geschlechtsmerkmale“ in den Asylgründen nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass intergeschlechtliche Personen unter den bestehenden Gründen geschützt sind.

17. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass intergeschlechtliche Asylsuchende nicht in ein Land geschickt werden, in dem sie aufgrund ihrer Geschlechtsmerkmale einem realen Risiko von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wären oder in dem ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit bedroht wären.

18. Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Risiken körperlicher Gewalt, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verbaler Aggression und anderer Formen der Belästigung gegenüber intergeschlechtlichen Asylsuchenden, insbesondere solchen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben und denen die Freiheit entzogen wurde, zu verhindern und sicherzustellen, dass sie Informationen erhalten, die für ihre spezifische Situation relevant sind, sowie eine Gesundheitsversorgung, die ihren individuellen Bedürfnissen entspricht.

#### **IV. Materielle Gleichheit und Diskriminierungsverbot**

##### **A. Allgemeine Fragen**

19. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass gesetzliche und andere Maßnahmen zur Förderung der materiellen Gleichheit und zum Schutz der Menschenrechte von intergeschlechtlichen Personen ergriffen und wirksam umgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollten sie Gleichstellungs-, Inklusions- und Diversitätsstrategien in allen Lebensbereichen entwickeln und umsetzen, darunter Bildung, Arbeit, Gesundheitswesen, Wohnen, soziale Sicherheit und Sport sowie im kulturellen und politischen Bereich.

20. Die Mitgliedstaaten sollten Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsmerkmalen verhindern, verbieten und bekämpfen und intergeschlechtliche Menschen vor allen Formen der Diskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, schützen. Wenn der Begriff „Geschlechtsmerkmale“ in den Rechtsvorschriften zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass intergeschlechtliche Menschen unter den bestehenden Diskriminierungsgründen geschützt sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in Absprache mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Organisationen, die von intergeschlechtlichen Menschen getragen werden, und anderen Akteuren, durch Aufklärungs- und Schulungsprogramme das Verständnis und die Umsetzung dieses Schutzes fördern.

## **B. Bildung, Arbeit und Sport**

21. Die Mitgliedstaaten sollten die Verabschiedung und wirksame Umsetzung von Strategien und Praktiken zur Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion im öffentlichen und privaten Sektor sicherstellen, um intergeschlechtliche Menschen in den Bereichen Bildung, Arbeit und Sport zu unterstützen.

22. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem Bestreben, Inklusion zu fördern, ihre Politiken und Praktiken überprüfen, um den unterschiedlichen Lebensumständen von intergeschlechtlichen Menschen Rechnung zu tragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf inklusive Kleiderordnungen und die Bereitstellung von Räumen, die für alle sicher sind, wie beispielsweise die Möglichkeit geschlechterinklusiver Einrichtungen<sup>1</sup>, insbesondere am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen.

23. Die Mitgliedstaaten sollten in Absprache mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich von intergeschlechtlichen Menschen getragene Organisationen, wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass intergeschlechtliche Menschen ohne zusätzliche Voraussetzungen, wie spezifische Untersuchungen oder medizinische Eingriffe an ihren Geschlechtsmerkmalen, in angemessener Weise an Sport auf allen Ebenen, einschließlich des Profisports, teilnehmen können. Die Mitgliedstaaten können dies erreichen durch:

- a. Sicherstellung, dass die für die Entwicklung des Sports erforderlichen Rahmenbedingungen und gegebenenfalls rechtlichen Anforderungen mit menschenrechtlichen Prinzipien in Einklang stehen;
- b. Zusammenarbeit mit Sportverbänden, um sicherzustellen, dass deren Vorschriften mit menschenrechtlichen Prinzipien, Normen und Standards im Einklang stehen, einschließlich bei der Verabschiedung und Umsetzung von Teilnahmebedingungen für Sportveranstaltungen; und
- c. Sicherstellung, dass Sporttreibende Zugang zu wirksamen, menschenrechtskonformen und zugänglichen Rechtsbehelfsmechanismen haben.

24. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete gesetzliche und sonstige Maßnahmen ergreifen, die sich an Lehrkräfte und Lernende richten, um die Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung in der Bildung und des Rechts auf Bildung, einschließlich informeller und nicht formaler Bildung sowie außerschulischer Aktivitäten, ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsmerkmalen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere Bildung in einer sicheren Umgebung, frei von Gewalt, Mobbing, sozialer Ausgrenzung oder anderen Formen diskriminierender und erniedrigender Behandlung.

25. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass intergeschlechtliche Schulkinder unterstützt werden, dass inklusive Lehrpläne, Strategien und Unterrichtsmaterialien eingeführt werden, die das Bewusstsein für die Vielfalt an Geschlechtsmerkmalen und den Respekt gegenüber intergeschlechtlichen Menschen fördern, und dass Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen entwickelt und umgesetzt werden, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung intergeschlechtlicher Schulkinder im Bildungswesen zu bewerten.

26. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer Sensibilisierungsberührungen befördern, dass Kalendertermine im Zusammenhang mit der Sichtbarkeit intergeschlechtlicher Menschen zum Anlass genommen werden, um das Verständnis von Schulkindern und Jugendlichen für Menschenrechtsfragen, die intergeschlechtliche Menschen betreffen, zu verbessern, Menschenrechtsverletzungen, denen sie ausgesetzt sind, hervorheben und die Beiträge intergeschlechtlicher Menschen zur Gesellschaft zu würdigen.

27. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass intergeschlechtliche Menschen gleichberechtigten Zugang zu Arbeit haben, einschließlich gleicher Vergütung und gleicher Aufstiegsmöglichkeiten, und dass sie zusammen mit anderen diskriminierten Gruppen von positiven Maßnahmen in Bezug auf Arbeit und Rentenansprüche profitieren, sofern solche Maßnahmen bestehen.

## **V. Gesundheits- und Sozialwesen**

### **A. Medizinische Aufzeichnungen**

28. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die für die Führung von medizinischen Aufzeichnungen rechtlich Verantwortlichen darin vollständige Informationen festhalten, darunter auch Informationen über die Diagnosen im Zusammenhang mit den Geschlechtsmerkmalen einer Person, den Entscheidungsfindungsprozess, alle Einzelheiten etwaiger Eingriffe, die Gründe für diese Eingriffe, die damit verbundenen Risiken, die kurz- und langfristigen Folgen sowohl des Eingriffs als auch einer

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 10.2.c der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Stellvertretenden der Minister behält sich die Republik Bulgarien das Recht ihrer Regierung vor, die Empfehlung zum Begriff „Geschlecht“ und zur geschlechtsbezogenen Terminologie im Einklang mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung auszulegen.

Aufschiebung oder Nichtdurchführung des Eingriffs und mögliche Alternativen zum Eingriff sowie die Einwilligung oder, wo einschlägig, die Genehmigung.

29. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die für die Aufbewahrung von medizinischen Aufzeichnungen rechtlich Verantwortlichen solche Aufzeichnungen über Eingriffe in die Geschlechtsmerkmale ausreichend lange aufzubewahren, damit Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Leben von medizinischen Eingriffen erfahren, die in ihrer Kindheit an ihnen vorgenommen wurden, alle relevanten Informationen erhalten können. Medizinische Einrichtungen sollten verpflichtet sein, die betroffenen Personen und gegebenenfalls die sie gesetzlich vertretenden Personen rechtzeitig vor einer möglichen Vernichtung solcher Unterlagen zu informieren.

30. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass intergeschlechtliche Menschen und gegebenenfalls die sie gesetzlich vertretenden Personen einfachen und direkten Zugang zu ihren Unterlagen haben.

31. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in Bezug auf die Aufbewahrung und den Zugang zu solchen medizinischen Unterlagen die Rechte auf Privatsphäre, einschließlich der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, durch wirksame Datenschutzmaßnahmen geschützt werden.

32. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass Personen, die medizinische Eingriffe an ihren Geschlechtsmerkmalen durchlaufen haben, und wo relevant die sie gesetzlich vertretenden Personen, auf ihr Ersuchen hin Unterstützung erhalten, um die Aufzeichnungen zu verstehen, sowie psychosoziale Unterstützung, um ihnen zu helfen, die Auswirkungen solcher Eingriffe zu bewältigen.

## **B. Medizinische Klassifikationen, Protokolle und Leitlinien**

33. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass medizinische Klassifikationen, klinische Kodierungssysteme, Protokolle und Leitlinien in Bezug auf Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale ihre Menschenrechte achten und weder diskriminierend noch stigmatisierend sind. Diese sollten unter aktiver Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen entwickelt und regelmäßig überprüft werden, die sich menschenrechtsbasiert mit Intergeschlechtlichkeit befassen, insbesondere Organisationen, die von intergeschlechtlichen Menschen getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass dies in den Ausbildungslehrplänen für Fachpersonal im Gesundheitsbereich berücksichtigt wird. Dieser Ansatz sollte sich auch darauf erstrecken, wie Informationen über die Versorgung intergeschlechtlicher Menschen sowie allgemeine Informationen über intergeschlechtliche Menschen den betroffenen Personen, den sie gesetzlich vertretenden Personen, allen werdenden Eltern und der Öffentlichkeit vermittelt werden.

34. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Variationen der Geschlechtsmerkmale nicht die einzige Grundlage für die Empfehlung selektiver Schwangerschaftsabbrüche sind, sofern Schwangerschaftsabbrüche nach nationalem Recht erlaubt sind; dass werdende Eltern klare, umfassende, verständliche und evidenzbasierte Informationen über intergeschlechtliche Variationen und die damit verbundenen gesundheitlichen Folgen erhalten; und dass sie psychologische und soziale Unterstützung erhalten.

## **C. Zugang zu und Bereitstellung von Gesundheitsleistungen**

35. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsleistungen haben und ihnen wirksame, lebenslange und öffentlich finanzierte Gesundheitsleistungen zur Verfügung stehen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies sollte Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung umfassen, einschließlich geschlechtsangleichender Gesundheitsleistungen, Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung und Erhaltung der Fruchtbarkeit, neben sachkundiger medizinischer, psychologischer und sozialer Unterstützung sowie Konzepte zur gegenseitigen Unterstützung durch intergeschlechtliche Personen. Diese Unterstützung sollte sich auch auf ihre Familien, Betreuungspersonen und die sie gesetzlich vertretenden Personen erstrecken, um sicherzustellen, dass sie ebenso wie intergeschlechtliche Menschen Zugang zu einer hochwertigen pränatalen, postnatalen und lebenslangen Versorgung sowie zu geeigneten Diagnosemethoden haben, die fundiertere Entscheidungen über mögliche medizinische Behandlungen im Einklang mit §§ 3 und 4 dieses Anhangs ermöglichen, und dass sie in der Lage sind, die Person von dem Moment an, in dem direkte oder indirekte Anzeichen einer möglichen Variation der Geschlechtsmerkmale wahrgenommen werden, wirksam zu unterstützen.

36. Die Mitgliedstaaten sollten sich mit den spezifischen Gesundheitsbedürfnissen intergeschlechtlicher Menschen und den vielfältigen Hürden befassen, denen sie beim Zugang zur

Gesundheitsversorgung, einschließlich psychologischer Unterstützung, begegnen, und sich mit den Gesundheitsproblemen befassen, die aus vorangegangenen medizinischen Eingriffen resultieren. Sie sollten auch den Zugang zu reparativen medizinischen Behandlungen sicherstellen, insbesondere für intergeschlechtliche Menschen, die ohne ihre vorherige, freie und informierte Einwilligung Eingriffen und Behandlungen unterzogen wurden, sowie für diejenigen, die mit irreversiblen und irreparablen Folgen solcher Eingriffe konfrontiert sind.

## **VI. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

### **A. Geburtsregistrierung**

37. Die Mitgliedstaaten sollten die Gesetze und Praktiken zur Registrierung von Geburten überprüfen, um sicherzustellen, dass diese den Bedürfnissen intergeschlechtlicher Menschen angemessen Rechnung tragen, einschließlich der Fristen für die Registrierung von Geburten und des rechtlichen Geschlechts oder rechtlichen Geschlechtsidentität und gegebenenfalls der Anerkennung geschlechtsneutraler Vor- und Nachnamen.

38. Wenn Mitgliedstaaten verlangen, dass im Rahmen der Registrierung der Geburt ein rechtliches Geschlecht und/oder eine rechtliche Geschlechtsidentität zugewiesen wird, sollten sie sicherstellen, dass die Gesetze und Praktiken, die die Registrierung regeln, nicht zur unfreiwilligen Offenlegung der Variation der Geschlechtsmerkmale des Kindes führen und/oder zu unangemessenen Verzögerungen bei der Registrierung der Geburt des Kindes, was den Schutz der Rechte des Kindes und den Zugang zu Leistungen beeinträchtigen würde. Es ist unerlässlich, dass solche Verfahren keinen ungerechtfertigten Druck auf die das Kind gesetzlich vertretenden Personen ausüben, medizinische Eingriffe zu veranlassen.

### **B. Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität**

39. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen rechtlichen Geschlecht übereinstimmt, die Möglichkeit haben, ihren Namen und ihren Geschlechtseintrag in amtlichen Dokumenten auf schnelle, transparente und leicht zugängliche Weise zu ändern, und zwar auf der Grundlage der Grundsätze der Wahrung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass nichtstaatliche Akteure diese Änderungen anerkennen, entsprechende Anpassungen vornehmen und wichtige Dokumente im Bildungsbereich oder Arbeitszeugnisse neu ausstellen.

40. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit zusätzlicher optionaler und freiwilliger Geschlechtsangaben neben „männlich“ oder „weiblich“ prüfen, ebenso wie die Option der freiwilligen Nichtangabe des Geschlechts in Ausweisdokumenten, sofern angemessen, und die Anerkennung geschlechtsneutraler Vor- und Nachnamen für alle.

### **C. Schutz des Familienlebens**

41. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Familienrecht ohne Diskriminierung auf intergeschlechtliche Personen angewendet wird.

42. Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ehe und jede andere Form der rechtlichen Anerkennung einer Partnerschaft für intergeschlechtliche Menschen zugänglich und inklusiv sind.

43. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, einschließlich Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, die Vormundschaft oder die Adoption eines Kindes, vorrangig zu berücksichtigen ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass solche Entscheidungen ohne Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsmerkmale getroffen werden.

44. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um die vielfältigen Hürden zu beseitigen, denen intergeschlechtliche Eltern in Bezug auf ihre Elternschaft gegenüberstehen, insbesondere hinsichtlich ihrer unverzüglichen rechtlichen Anerkennung und Eintragung als Eltern.

## **VII. Öffentliche Stellen**

45. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Behörden intergeschlechtliche Personen in einschlägigen Unterlagen, Anträgen, Verfahren und Erhebungen, einschließlich der Volkszählung, berücksichtigen und gleichzeitig gewährleisten, dass die Offenlegung einer Variation der Geschlechtsmerkmale und anderer sensibler oder vertraulicher Informationen freiwillig bleibt. Die Behörden sollten auch sicherstellen, dass intergeschlechtliche Menschen sinnvoll an Entscheidungsprozessen in allen Lebensbereichen beteiligt werden, insbesondere an solchen, die ihr Wohlergehen und ihr Leben unmittelbar betreffen, einschließlich der Erarbeitung von Gesundheitsstandards und -protokollen.

46. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Mandate von Gleichheitsstellen und nationalen, europäischen und internationalen Menschenrechtsstrukturen auch den Diskriminierungsgrund Geschlechtsmerkmale abdecken.

47. Unter Wahrung der Unabhängigkeit der Medien sollten Presseräte, Medienaufsichtsbehörden und andere öffentliche Stellen, die die Medienethik beaufsichtigen, aktiv und unter Achtung des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre eine inklusive Berichterstattung über intergeschlechtliche Menschen fördern, sicherstellen, dass Informationen über sie nicht diskriminierend sind, und die Medien und die im Journalismus Tätigen dazu ermutigen, genaue und zuverlässige Informationen zu verbreiten, die die Vielfalt intergeschlechtlicher Menschen widerspiegeln und irreführende oder schädliche Darstellungen vermeiden.

## **VIII. Querschnittsbelange**

### **A. Datenerhebung und -auswertung**

48. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl qualitative als auch quantitative Daten erheben, die nach dem Diskriminierungsgrund Geschlechtsmerkmale aufgeschlüsselt sind, diese Daten analysieren, um die Lebenssituationen intergeschlechtlicher Menschen, einschließlich Erfahrungen mit Mobbing, Belästigung und Gewalt, zu bewerten und beste Praktiken zu ermitteln. Darüber hinaus sollten sie weitere quantitative und qualitative Forschung zu den langfristigen Auswirkungen medizinischer Eingriffe ohne Einwilligung der betroffenen Person durchführen, unter anderem in Bezug auf Altenpflege, häusliche Pflege, staatliche Pflege und Leistungen für Menschen mit Behinderung.

49. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ethische Schutzstandards vorhanden sind, die gewährleisten, dass intergeschlechtliche Menschen und von intergeschlechtlichen Menschen getragene Organisationen an der Forschung über intergeschlechtlichen Menschen von deren Konzeption an und in allen Phasen teilnehmen können, einschließlich der Formulierung von Forschungsfragen, der Identifizierung von Forschungsteilnehmenden, der Datenauswertung und der Kontextualisierung.

50. Die Mitgliedstaaten sollten Forschende, insbesondere diejenigen, die an von öffentlichen Stellen finanzierten medizinischen Projekten beteiligt sind, dazu aufrufen sicherzustellen, dass jede Datenerhebung in Bezug auf Gruppen, zu denen auch intergeschlechtliche Menschen gehören, so durchgeführt wird, dass eine wirksame Aufschlüsselung der Informationen über intergeschlechtliche Menschen möglich ist und die spezifischen Probleme, mit denen intergeschlechtliche Menschen konfrontiert sind, berücksichtigt werden. Bei der Erhebung solcher Daten sollte die Ausbeutung von intergeschlechtlichen Menschen und damit zusammenhängenden Themen vermieden werden, ethische Forschungsstandards eingehalten werden und Herangehensweisen im Vordergrund stehen, die die Menschenrechte achten und nicht zu einer pathologisierenden und stigmatisierenden Sichtweise auf Intergeschlechtlichkeit beitragen.

51. In Bezug auf die Datenerhebung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Recht auf Wahrung der Privatsphäre uneingeschränkt gewährleistet ist, ohne jegliche Verpflichtung zur Offenlegung persönlicher Merkmale.

### **B. Schulung und Aufklärung**

52. In ihren Bemühungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gleichbehandlung intergeschlechtlicher Menschen sollten die Mitgliedstaaten das Bewusstsein für diese Themen bei einem breiten Spektrum von Personen und Institutionen schärfen, einschließlich in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Strafverfolgung, Justiz, Sport, Sozialfürsorge und Sozialhilfe. Dies sollte insbesondere die Einführung obligatorischer Schulungen umfassen, in denen vermittelt wird, dass angeborene Variationen der Geschlechtsmerkmale natürlich vorkommen und keine Krankheit sind, dass intergeschlechtliche Menschen Menschenrechte haben, dass sie ein Recht auf Gleichbehandlung haben, dass Diskriminierung, Hassrede und Hasskriminalität gegen sie verhindert und bekämpft werden müssen und dass es wichtig ist, den Grundsatz der freien und informierten Einwilligung in Bezug auf medizinische Eingriffe zu achten und zu wahren.

53. Die Mitgliedstaaten sollten die Achtung des Rechts auf Gleichheit intergeschlechtlicher Menschen in der Öffentlichkeit durch Sensibilisierungsmaßnahmen fördern und dabei sicherstellen, dass diese frei von Vorurteilen, Stereotypen oder einer Exotisierung intergeschlechtlicher Körper sind, unter anderem durch die Durchführung von Schulungen für Medienfachleute, die eine inklusive und korrekte Darstellung intergeschlechtlicher Menschen fördern, wobei die Unabhängigkeit der Medien zu wahren ist.

#### **C. Empowerment der Intergeschlechtlichen Community**

54. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen einsetzt.

55. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, die eine wirksame und sinnvolle Teilnahme intergeschlechtlicher Menschen und von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Intergeschlechtlichkeit befassen und einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen, insbesondere von Organisationen, die von intergeschlechtlichen Menschen getragen werden, an Beteiligungsprozessen zu politischen Maßnahmen ermöglichen, die sich auf die Wahrnehmung ihrer Menschenrechte auswirken, unter anderem durch den Zugang zu öffentlichen Mitteln. Staatlich finanzierte Dienstleister, die unter anderem in den Bereichen Opferhilfe, Antidiskriminierung, Zugang zur Justiz und Menschenrechte tätig sind, sollten effektiv mit Intersex-Organisationen zusammenarbeiten, um voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu unterstützen.

56. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für Community-basierte und, soweit möglich, Peer-to-Peer-Beratung für intergeschlechtliche Menschen und ihre Familien bereitstellen, insbesondere im Hinblick auf die Beratung zu medizinischen Eingriffen und Behandlungen. Eine solche Beratung sollte auch Personen zugänglich sein, die vermuten, dass sie eine Variation der Geschlechtsmerkmale aufweisen.

#### **IX. Internationale Zusammenarbeit**

57. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit miteinander darauf hinwirken, dass die Rechte und Freiheiten intergeschlechtlicher Menschen, insbesondere ihr Recht auf Zugang zu und Schutz ihres Privat- und Familienlebens, geschützt werden und in grenzüberschreitenden Lebenssituationen wahrgenommen werden können.

58. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Austausch guter Praktiken und Informationen über Rechtsetzung und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und zum Schutz intergeschlechtlicher Menschen sicherzustellen.

59. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, innerhalb der zuständigen internationalen Gremien eine Überprüfung der medizinischen Klassifikationen, klinischen Kodierungssysteme, Terminologien und Nomenklaturen, wie beispielsweise der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, sowie der Leitlinien, einschließlich derjenigen der Weltgesundheitsorganisation und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, in Bezug auf Variationen der Geschlechtsmerkmale zu fördern, um die Übereinstimmung mit den Menschenrechtsstandards sicherzustellen.